OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653364/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 28. Jänner 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö. vom 16.07.2024, GZ: NSch 646/2024, betreffend Anordnung einer Nachschulung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde zu bestätigen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 16.07.2024, GZ: NSch 646/2024 Herrn A__ (im Folgenden: Bf) verpflichtet, eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker binnen vier Monaten ab Bescheidzustellung zu absolvieren. Weiters wurde er aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides seinen Führerschein der Behörde zur Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass er entgegen der Annahme der belangten Behörde sein Mobiltelefon nicht verwendet habe. Dieses sei ausgeschaltet gewesen und er habe es bei Fahrtantritt in seiner linken Hosentasche gehabt. Während der Fahrt habe es ihn dort gestört, weshalb er es herausgenommen und in der Mittelkonsole abgelegt habe. Er habe jedoch weder telefoniert noch eine sonstige gerätespezifische Funktion des Mobiltelefons betätigt. Das von den Polizisten verlangte Organmandat in Höhe von 100 Euro habe er letztlich bezahlt.

In weiterer Folge wurde in der Beschwerde umfangreich ausgeführt, aus welchen Gründen der Bf keine Übertretung des § 102 Abs. 3 5. Satz KFG begangen habe und weshalb die Anordnung der Nachschulung nicht rechtmäßig sei.

Zusammengefasst wurde beantragt, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde mit Beschluss zu bestätigen sowie den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben.

3. Die belangte Behörde hat den Verfahrensakt mit Schreiben vom 10.01.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, welches durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter entscheidet.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG die Verhandlung trotz des entsprechenden Antrages entfällt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 10.07.2024 um 19.17 Uhr einen Pkw in C-Strasse. Bei einer Verkehrskontrolle wurde er mittels Organstrafverfügung bestraft, weil er nach Ansicht des Polizeibeamten ein Mobiltelefon während der

Fahrt verwendet hatte. Der Bf bezahlte dieses Organstrafmandat. Er befand sich damals noch in der Probezeit.

Die belangte Behörde hat in weiterer Folge den in Punkt 1 angeführten Bescheid erlassen und nach Einlangen der in Punkt 2 angeführten Beschwerde den Polizeibeamten zum Sachverhalt befragt. Dieser gab zusammengefasst an, dass der Bf während der Fahrt das Mobiltelefon in der Hand gehalten habe. Den tatsächlichen Zustand des Mobiltelefons habe er jedoch nicht überprüft.

Die belangte Behörde ordnete daraufhin mittels Aktenvermerk die Einstellung des Verfahrens an, der Rechtsvertreter des Bf wurde darüber mit E-Mail vom 23.10.2024 informiert. Eine formelle Entscheidung über die Beschwerde wurde jedoch nicht erlassen.

Dieser Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus dem vorgelegten Akt und ist unstrittig.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 4 Abs. 3 FSG ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4 Abs. 6 Z 2a FSG gelten Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967 (Verwenden des Mobiltelefons während der Fahrt) als schwerer Verstoß im Sinne des § 4 Abs. 3 FSG.

5.2. Der Bf macht zutreffend geltend, dass die Bezahlung einer Organstrafverfügung keine Bindungswirkung dahingehend auslöst, dass der Betroffene die mittels Organstrafverfügung geahndete Übertretung tatsächlich begangen hat. Dieser Umstand ist daher im gegenständlichen Fall von der Behörde

zu prüfen. Die Behörde ist nach Einvernahme des Meldungslegers zum Schluss gekommen, dass die Verwendung des Mobiltelefons während der Fahrt nicht bewiesen werden kann und hat das Verfahren betreffend die Anordnung der Nachschulung eingestellt. Diese Einstellung erfolgte jedoch nicht in der verfahrensrechtlich vorgeschriebenen Form, sondern lediglich mittels Aktenvermerk, weshalb die Behörde nunmehr den Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt hat. Auch für den erkennenden Richter ist die Begehung der dem Bf vorgeworfenen Übertretung nicht mit Sicherheit erwiesen, weshalb der Beschwerde stattzugeben und die Anordnung der Nachschulung aufzuheben war.

Zu II.
Gemäß § 4 Abs. 3 3. Satz FSG haben Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung keine aufschiebende Wirkung. Die vom Bf begehrte „Bestätigung, dass seiner Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt" ist im Gesetz nicht vorgesehen und war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl